Naturschutzfachliche Bewertung der „Obstwiese“ zwischen S-Bahnlinie und dem Evangelischen Pflegezentrum in Eichenau

Abb. 1: Titelbild: „Obstwiese“ am Evangelischen Pflegezentrum in Eichenau; Blickrichtung West

erstellt am: 27.11.2021

Auftraggeber: **Gemeinde Eichenau**

Hauptstraße 2, 82223 Eichenau

Bearbeiter:

AVEGA
Dipl. Biol. Astrid Hanak
Dipl. Biol. Rüdiger Urban

Puchheimer Weg 11
82223 Eichenau
Tel 08141/82 373
Mobil 0170/29 73 090
0170/54 09 991
e-mail buero@avega-alpen.de

ARBEITSGEMEINSCHAFT VEGETATION DER ALPEN

1 KURZBESCHREIBUNG

Die zu untersuchende, mehr oder weniger rechteckige Fläche, befindet sich zwischen der Gleisanlage der S-Bahnstrecke (S4) und dem Evangelischen Pflegezentrum westlich des Bahnhofs in Eichenau. Es handelt sich um eine Wiese, die mit einem dreireihigen Obst- und Laubholzbestand überstanden ist. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche wurde 2006 mit dem Bau des unmittelbar südlich anschließenden Pflegezentrums angelegt.
Auf der zu untersuchenden Fläche wurden zwei Pflanzengemeinschaften erfasst. Zum einen handelt es sich um einen **Obst/Laubholzbestand**, der nach dem Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG, Stand 08/2021 zu prüfen ist. Um einem gesetzlichen Schutz zu unterliegen, muss der Bestand folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Obstbaumbestand steht auf **Grünland** und ist mindestens **2.500** qm groß.

2. Die **Obstbaumdichte** beträgt nicht mehr als 100 Bäume pro Hektar (10 Bäume pro 1.000 qm).

3. Der **Baumabstand** beträgt **nicht weniger als 10 m** sowie **nicht mehr als 20** m.

4. Mindestens **75 %** der Bäume hat einen **Kronenansatz in mindestens 180 cm** über dem Boden.

5. Mindestens **50 %** der Bäume besitzen einen **Stammumfang** von **mindestens 50 cm** in einer Höhe von **ca. 1 m über dem Boden** auf.

Wird eine der 5 oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, unterliegt der Streuobstbestand keinem gesetzlichen Schutz. Da keines der geforderten Kriterien auf den Baumbestand am Pflegeheim zutrifft, unterliegt der Gehölzbestand gemäß der aktuellen Fassung des Bestimmungsschlüssels für Flächen des §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG keinem gesetzlichen Schutz.
Der etwa 15 jährige Baumbestand besitzt darüber hinaus noch keine Baumhöhlen, die von höhlenbrütenden Vogel- oder Fledermausarten als entsprechende Quartiere genutzt werden könnten.

Neben dem Obst/Laubholzbestand ist die darunter befindliche Bodenvegetation der **Mähwiese** zu beurteilen. Auf Grund der späten Jahreszeit (Mitte November) sei darauf hingewiesen, dass eine vollständige Erfassung sämtlicher Pflanzenarten nicht gewährleistet werden kann, da einige Arten bereits vollständig eingezogen haben und andere nach der ersten Mahd im selben Jahr nicht mehr austreiben.

Die Vegetation unter den Obstbäumen entspricht einer extensiv genutzten, vorwiegend zweischürigen arten- und blütenreichen Mähwiese (Verband der Glatthaferwiesen: Arrhenatherion elatioris) mittlerer bis nährstoffreicherer Standorte. Die Magerkeitszeiger bzw. Zeigerarten für feuchte, magere oder trockene Bestände fehlen hier weitgehend oder sind nur mit einer geringen Gesamtdeckung vorhanden. Innerhalb eines repräsentativen ca. 3 m breiten Streifens in der Wiese müssen mindestens 11 krautige Wiesen-Arten (Krautartenliste des §30-Schlüssels auf Tafel 36) nachgewiesen werden, um einen gesetzlichen Schutz zu erlangen. Da dies der Fall ist – die erfassten Arten sind nachfolgend aufgelistet – entspricht der Wiesenbestand dem §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG und ist damit dem Subtyp der **artenreichen Flachlandmähwiesen** (GU651L; FFH LRT 6510) zuzuordnen.

Nachgewiesene Pflanzenarten in der Obstwiese

Grasartige:
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*)
Rotschwingel (*Festuca rubra*)

Krautige:
Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
Wiesen-Labkraut (*Galium album*)
Große Bibernelle (*Pimpinella major*)
Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*)
Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*)
Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
Zaun-Wicke (*Vicia sepium*)
Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*)

Zu weiteren, im Bestand nachgewiesenen Arten, die nicht bei der Einstufung des Wiesentyps herangezogen werden dürfen, gehören Wiesen-Löwenzähne (*Taraxacum* Sect. *Ruderalia*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kriech- oder Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Es handelt sich dabei um Pflanzenarten die als ausgesprochene Nährstoffzeiger (Nitrophyten) gelten oder an Ruderalstandorten vorkommen. Auch Arten, wie das im Bestand vorkommende Bitterkraut (*Picris hieracioides*), das Kriechende Fingerkraut (*Potentilla reptans*), die auf Randeffekte oder Störstellen zurückzuführen sind, wurden nicht berücksichtigt.